

Finanzmarktaufsicht

z.H. begutachtung@fma.gv.at

Otto-Wagner-Platz 5

A-1090 Wien

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| Absender/Sender | 2 |
| Telefon/Phone | +43/664 628 5603 |
| E-Mail | Kurt.Huber@kapsch.net |
| Datum/Date | 02.06.2021 |
| Zeichen/Reference | GZ FMA-LE0001.210/0007-INT/2021 |

**Betrifft: Novelle der FMA Online-Identifikationsverordnung,
GZ FMA-LE0001.210/0007-INT/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf der Novelle der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Online-Identifikationsverordnung (kurz: Online-IDV) geändert wird, möchten wir seitens der Kapsch BusinessCom AG die folgende Stellungnahme abgeben.

I. Übersicht

Wir freuen uns über die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und begrüßen den Entwurf der Verordnung im Grundsatz.

Als österreichisches Technologieunternehmen und IT-Dienstleister bietet die Kapsch BusinessCom AG in Österreich und der DACH-Region ein vielseitiges Portfolio an Dienstleistungen und (digitalen) Produkten, vor allem auch im strategischen Bereich Identitätsverifizierung und elektronische Signaturen.

Besonders für Finanzdienstleistungen, aber auch für allerlei andere Anwendungsgebiete, haben diese hohe Relevanz – nicht erst aber auch wegen Corona - und wir sind davon überzeugt, dass diese in der Zukunft weiter zunehmen wird. Deshalb begrüßen wir die Erweiterung der Online-IDV um biometrische Verfahren, um Unternehmen im Rahmen der Geldwäscheprävention (gemäß FM-GwG) die Nutzung moderner und sicherer Verifizierungslösungen zur Identifikation ihrer Kunden im Rahmen eines KYC-Prozesses zu ermöglichen.

II. Im Detail

Im Folgenden würden wir deshalb auf einzelne Teile des Entwurfes näher eingehen, um zu diesen Stellung nehmen zu können.

Zu § 4 Abs. 3 Z 2 (Änderungsvorschlag):

Den Verpflichteten eine zufällig generierte Zeichenfolge mitteilen zu lassen, halten wir für angemessen, da dies im Zuge der Liveness-Detection die Möglichkeit bietet die Echtheit zu überprüfen. Allerdings denken wir, dass acht Zeichen bei einer Identifikation weder für die „User Experience“ praktikabel ist noch einen Zugewinn an Security bietet.

Wir würden deshalb eine Anpassung auf maximal 5 (fünf) Zeichen vorschlagen.

2. § 4 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Seriennummer seines amtlichen Lichtbildausweises oder eine vom Verpflichteten zufällig generierte, mindestens acht Zeichen umfassende Zeichen- oder Wortfolge mitzuteilen.“

Zu § 4 Abs. 6 Z 1 (Bitte um Klarstellung):

Was ist unter „aktiven Überwachungsmaßnahmen“ zu verstehen?

Derzeit bieten wir unseren Kunden ein Monitoring-Service, um die Funktionalität der Online-Identifikation zu überwachen und so proaktiv handeln zu können.

1. Das Biometrische Identifikationsverfahren muss jedenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, anlassbezogen aktualisiert werden und ein Sicherheitsniveau erreichen, mit dem zumindest eine der Online-Identifikation durch Mitarbeiter gleichwertige Erfüllung sichergestellt werden kann. Der Verpflichtete muss geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Integrität und Sicherheit der verwendeten Verfahren treffen, einschließlich aktiver Überwachungsmaßnahmen, um etwaige Probleme unmittelbar zu erkennen und zu beseitigen.

Zu §4 Abs. 6 Z.5 (Verständnis):

Was genau ist unter „Gesamtheit akustisch und optisch aufzeichnen“ zu verstehen?

2. Das Biometrische Identifikationsverfahren ist vom Verpflichteten nachvollziehbar zu dokumentieren. Abs. 2 erster Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufnahmen, die zum Zwecke der Online-Identifikation erstellt werden, in ihrer Gesamtheit vom Verpflichteten akustisch und optisch aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation umfasst jedenfalls auch die im Rahmen der Überprüfung herangezogenen Sicherheitsfaktoren und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsschritte.

Zu: §4 Abs. 6 Z. 5 (Bitte um Klarstellung):

Unserem Verständnis nach schließen signierte Ausweisinhalte nur die aktuellsten Personalausweise und Reisepässe mit NFC-Chip ein. Da jedoch die Verbreitung von Lichtbildausweisen mit integrierten NFC-Chip noch nicht durchgängig ist und der Austausch von Ausweisen nur schrittweise passiert, würde dies de-facto einen wesentlichen Personenkreis von der Möglichkeit zur Nutzung eines biometrischen Identifikationsverfahrens ausschließen.

Weiters sind für den Zugriff auf die Daten des NFC-Chips derzeit nur die aktuellsten Smartphone-Modelle technisch in der Lage, was wiederum den Teilnehmerkreis weiter reduziert.

Der Zugriff auf NFC-Chips ist unserer Kenntnis nach derzeit nur über direkten Zugriff auf die Hardware des Smartphones möglich und bedingt somit die Installation von Apps, was sich nachteilig auf „Customer Journey“ und „Conversion Rate“ auswirken kann.

5. Für Biometrische Identifikationsverfahren dürfen nur Lichtbildausweise, deren Inhalt von der ausstellenden Behörde elektronisch signiert worden ist, verwendet werden. Der Verpflichtete hat dabei die Echtheit der elektronischen Signatur des Lichtbildausweises und die Integrität der elektronisch signierten Daten zu überprüfen und sicherzustellen, dass zur Signatur kein kompromittierter Schlüssel verwendet worden ist. Im Rahmen des Biometrischen Identifikationsverfahrens hat der Verpflichtete auch eine Überprüfung der logischen Konsistenz gemäß Abs. 4 Z 5 vorzunehmen. Abs. 4 Z 1 bis 4 ist auf die Überprüfung der Authentizität des Lichtbildausweises im Rahmen eines Biometrischen Identifikationsverfahrens nicht anwendbar.“

Wir unterstützen die Nutzung der signierten Daten (Auslesen NFC-Chip) grundsätzlich als Teil des biometrischen Online-Identifikationsverfahrens. Wir würden dieses aber um Alternativen erweitern, um auch einem Personenkreis ohne aktuellste Ausweise und Smartphones die Möglichkeit zur Nutzung eines solchen Verfahrens zu bieten.

Unser Vorschlag:

- Photoident mit Nutzung der signierten Daten (mittels NFC-Chip), ODER
- Photoident mit zusätzlichem 2. Faktor, beispielsweise eines BankIdent-Verfahrens mittels PSD2-Schnittstelle (Abfrage Kontoinhaber) mit der zusätzlichen Möglichkeit des „Blacklistens“ für ausgewählte Institute.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Kurt Huber
Digital Services Manager
Kapsch BusinessCom AG

Ing. Claudia Adam-Tyl
Head of Sales Finance Segment
Kapsch BusinessCom AG